

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GolfRange GmbH

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der jeweiligen Golfanlage der GolfRange GmbH (GolfRange) den Golfsport gemeinsam mit anderen Nutzern auszuüben:

**1. Spielberechtigung:** Eine Spielberechtigung, gegebenenfalls verbunden mit der Zahlung einer Spielberechtigungsgebühr, muss auf von der GolfRange gestellten Aufnahmeanträgen beantragt werden. Die Spielberechtigung wird wirksam, sobald GolfRange den Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. GolfRange ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen der GolfRange-Anlage, für die die Spielberechtigung beantragt wurde, nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung zu nutzen. Dieses Recht kann erst nach vollständiger Bezahlung einer eventuell fälligen Spielberechtigungsgebühr sowie sämtlicher sonstiger Gebühren wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt oder auf Dritte übertragen werden, es sei denn, bezüglich der Übertragbarkeit der Spielberechtigung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere Ziff. 4) zwischen GolfRange und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart. Die GolfRange kann Einzelnen oder allen Spielberechtigten gestatten, auch andere Anlagen der GolfRange zu besonderen Konditionen zu nutzen. Diese Gestattung kann jederzeit, jedoch insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Entfernung zwischen der Heimanlage des Spielberechtigten und sonstigen Anlagen weniger als 100 km beträgt. Auch eine wiederholte Gestattung begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

## 2. Bedingungen für Spielberechtigungen:

### 2.1. Bedingungen für Spielberechtigungen mit jährlicher Zahlweise:

**2.1.1. Laufzeit:** Die Spielberechtigung wird für die vereinbarte Dauer gewährt. Die Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach dem Eingang des Aufnahmeantrages bei GolfRange, sofern kein anderer Vertragsbeginn festgelegt wurde, und endet nach der vereinbarten Laufzeit.

**2.1.2. Ruhen der Spielberechtigung:** Der Spielberechtigte hat die Möglichkeit, gegen Zahlung einer von der GolfRange festgesetzten, jährlichen Gebühr den Spielberechtigungsvertrag ruhen zu lassen. Durch die gezahlte Verwaltungsgebühr entsteht kein Spielrecht oder Anspruch auf einen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. Die vereinbarte Laufzeit der Spielberechtigung wird dadurch unterbrochen. Die Spielberechtigung verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung; entsprechend verschiebt sich das Ende der Spielberechtigung. Der Spielberechtigte muss den Antrag bzw. die Aufhebung bis zum 30. November des laufenden Jahres anzeigen, um eine Änderung für das Folgejahr herbeizuführen.

**2.1.3. Kündigung:** Der Spielberechtigte kann seine Spielberechtigung zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Die ordentliche Kündigung ist schriftlich an die GolfRange zu richten und muss bei dieser - sofern nicht zwischen GolfRange und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart wurde - bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Im Fall der ordentlichen Kündigung ist eine Erstattung gezahlter Spielberechtigungsgebühren - auch anteilig - ausdrücklich ausgeschlossen. GolfRange kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres ebenfalls ordentlich kündigen; im Falle der ordentlichen Kündigung durch GolfRange wird diese die anteilige Spielberechtigungsgebühr erstatten.

**2.1.4. Zahlungsverzug:** Gerät der Spielberechtigte mit der Bezahlung der Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, ist GolfRange berechtigt, Zinsen in Höhe von monatlich 1 % ab Fälligkeit zu fordern und die Spielberechtigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzug sind sämtliche Gebühren für das laufende Kalenderjahr einschließlich einer gegebenenfalls noch zu bezahlenden Spielberechtigungsgebühr in voller Höhe zu bezahlen. Ein Anspruch auf Erstattung einer bereits bezahlten Spielberechtigungsgebühr - auch zeitanteilig - ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

### 2.2. Bedingungen für Spielberechtigungen mit monatlicher Zahlweise:

**2.2.1. Laufzeit:** Die Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach dem Eingang des Aufnahmeantrages bei GolfRange, sofern kein anderer Vertragsbeginn vereinbart wurde. Sie kann erstmals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird die Spielberechtigung nicht gekündigt, verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr und kann mit einer Kündigungsfrist von

drei Monaten zum Ende der Laufzeit, um die sich die Spielberechtigung jeweils verlängert hat, gekündigt werden.

**2.2.2. Aussetzen der Spielberechtigung:** Ein Anspruch auf Aussetzen der Spielberechtigung besteht grundsätzlich nicht. Lediglich eine Schwangerschaft, die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes (über 150 km Entfernung und sofern am neuen Wohnsitz keine Anlage der GolfRange vorhanden ist) sowie die vorübergehende Sportunfähigkeit infolge einer Erkrankung für die Dauer von wenigstens drei Monaten, welche die Ausübung des Golfsports unmöglich macht, kann einen Anspruch auf Aussetzen der Spielberechtigung begründen. In allen Fällen ist vom Spielberechtigten mit dem Antrag auf Aussetzung ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Das Aussetzen der Mitgliedschaft wird nach Vorliegen des Antrages mit Nachweis frühestens im folgenden Monat wirksam und gilt für die Dauer des nachgewiesenen Zeitraums, wobei mindestens alle sechs Monate ein neuer Nachweis zu erbringen ist. Für diese Zeit kann die GolfRange eine angemessene Verwaltungsgebühr pro Monat berechnen. Die Laufzeit verlängert sich um die ausgesetzten Monate.

**2.2.3. Kündigung:** Die Spielberechtigung kann erstmals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird die Spielberechtigung nicht gekündigt, verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit, um die sich die Spielberechtigung jeweils verlängert hat, gekündigt werden. Während der Mindestlaufzeit kann der Spielberechtigte seine Spielberechtigung grundsätzlich nicht kündigen. Lediglich die dauerhafte Verlegung des Wohnsitzes (über 150 km Entfernung und sofern am neuen Wohnsitz keine Anlage der GolfRange vorhanden ist) sowie die andauernde, durch Krankheit oder Gebrechen begründete Unmöglichkeit, den Golfsport auszuüben, kann eine außerordentliche Kündigung begründen. In allen Fällen ist vom Spielberechtigten mit der Kündigung ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird nach Vorliegen der Kündigung mit Nachweis frühestens im folgenden Monat wirksam. Für die vorzeitige Auflösung des Vertrages kann die GolfRange eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu drei Monatsbeiträgen verlangen.

**2.2.4. Zahlungsverzug:** Gerät der Spielberechtigte mit der Bezahlung der Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, ist GolfRange berechtigt Zinsen in Höhe von monatlich 1 % ab Fälligkeit zu fordern und die Spielberechtigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### 2.3. Bedingungen für Kinder, Jugendliche und Auszubildende/Studenten:

Kinder (bis 12 Jahre), Jugendliche (bis 17 Jahre) und Auszubildende/Studenten (bis 25 Jahre) können auf Antrag eine jährliche Spielberechtigung erwerben. Für diese jährliche Spielberechtigung ist eine Gebühr zu bezahlen, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste der GolfRange bzw. dem Aufnahmeantrag ergibt. Die Jahresspielgebühren für diese Spielberechtigungen werden jeweils bei Erreichen des Höchstalters der vorstehend genannten einzelnen Altersgruppen entsprechend im Folgejahr auf die Konditionen der nächsthöheren Altersgruppe angehoben. Der Spielberechtigte hat die Voraussetzungen für diese ermäßigte Jahresspielgebühr unaufgefordert durch Schul-, Ausbildungs- bzw. Immatrikulationsbescheinigungen zu belegen. Die jährliche Spielberechtigung nach dieser Bestimmung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Schule, Ausbildung oder Studium abgeschlossen werden bzw. der Spielberechtigte sein 26. Lebensjahr vollendet, ohne dass es von Seiten des Spielberechtigten oder GolfRange hierzu einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf. Die Jahresspielberechtigung verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen für eine jährliche Spielberechtigung bestehen und die Jahresspielberechtigung nicht durch ordentliche Kündigung - sofern nicht zwischen GolfRange und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart wurde - bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres beendet worden ist. GolfRange ist das Recht vorbehalten, das Angebot und das Höchstalter für die einzelnen Altersgruppen auf den einzelnen Anlagen der GolfRange unterschiedlich zu gestalten und zu ändern. Sobald die Voraussetzung für eine Jahresspielberechtigung gem. dieser Ziff. nicht mehr vorliegt, kann der Spielberechtigte eine Spielberechtigung nach Ziff. 2.1. oder 2.2. in Verbindung mit Ziff. 1. erwerben.

**3. Gebühren:** GolfRange erhebt für ihre Leistungen je nach Art der Spielberechtigung Spielberechtigungs-, Bearbeitungs-, Ruhend-, Spiel-, Verbands- und Partnerclubabkommens-Gebühren. Die Höhe der zu bezahlenden Gebühren ergibt sich aus dem jeweiligen Aufnahmeantrag in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste der GolfRange. Die Gebühren

- sind spätestens 14 Tage nach Datum der Rechnungsstellung fällig. Bei unterjähriger Beendigung der Spielberechtigung (Spielberechtigte mit jährlicher Zahlweise) wird eine anteilige Jahresspielgebühr in Rechnung gestellt. Die Verbands- sowie gegebenenfalls die Gebühren für das Partnerclubabkommen sind zu Jahresbeginn bzw. mit Erwerb der Spielberechtigung fällig und fallen in voller Höhe an, auch wenn die Spielberechtigung nicht für das gesamte Jahr besteht. GolfRange ist das Recht vorbehalten, die Höhe sämtlicher Gebühren angemessen anzupassen. Bankgebühren für Rücklastschriften und eine Kostenpauschale von bis zu € 10,- sind der GolfRange vom Spielberechtigten zu erstatten, sofern die Rücklastschrift vom Spielberechtigten zu verantworten ist. Im Fall der Erhöhung von Verbandsabgaben oder gesetzlichen Abgaben, etwa der Umsatzsteuer, ist GolfRange berechtigt, diese mit Wirkung der Erhöhung an den Spielberechtigten weiterzureichen.
4. **Übertragbarkeit:** Der Spielberechtigte kann - sofern von der GolfRange auf der jeweiligen Anlage angeboten - mit dem Aufnahmeantrag gegen eine im Aufnahmeantrag festgesetzte Gebühr die Übertragung der Spielberechtigung mit GolfRange insoweit vereinbaren, dass er das Recht hat, seine Spielberechtigung mit allen Rechten und Pflichten einmalig an einen Dritten zu übertragen. Eine Spielberechtigung kann nur übertragen werden, sofern der Spielberechtigungsvertrag bis zum Übertragungszeitpunkt nicht gekündigt ist und ein gegebenenfalls für das Übertragungsjahr ausgegebener Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. des bisher Spielberechtigten an die GolfRange zurückgegeben wurde. Der Antrag auf Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist von GolfRange schriftlich zu bestätigen. Mit der Bestätigung tritt der vom Spielberechtigten benannte Dritte vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Spielberechtigten ein. Der Dritte kann die Spielberechtigung nicht erneut übertragen, es sei denn, zwischen dem Dritten und GolfRange wird die neuerliche Übertragung schriftlich vereinbart. GolfRange kann den Dritten nur aus wichtigen, in der Person des Dritten liegenden Gründen ablehnen. GolfRange ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Übertragung der Spielberechtigung auf einen Dritten abzulehnen, wenn GolfRange für den Fall, dass für die Spielberechtigung eine Spielberechtigungsgebühr bezahlt wurde, einen angemessenen Betrag für die zeitanteilige Spielberechtigungsgebühr an den Spielberechtigten rückerstattet (Vorkaufrecht). Sofern die Übertragung nicht zum 31. Dezember eines Jahres erfolgt, sind die Verbandsgebühren für das Jahr der Übertragung sowohl vom Übertragenden als auch vom Dritten zu bezahlen.
  5. **Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV):** Der Spielberechtigte erhält, sofern nicht anderes vereinbart wurde, für die Laufzeit seiner Spielberechtigung jährlich einen Ausweis des DGV durch die GolfRange bzw. durch einen angegliederten Verein, der nach Bezahlung der entsprechenden Gebühren zeitnah am Counter abgeholt werden kann. Das Eigentum am Ausweis geht nicht auf den Spielberechtigten über. Bei Beendigung der Spielberechtigung ist der Ausweis unverzüglich an die GolfRange zurückzugeben. Sofern der Ausweis nicht bis zum Ablauf der Spielberechtigung der GolfRange übergeben wird, kann die GolfRange auf Kosten des Spielberechtigten einen Ersatzausweis beim DGV bestellen. Das Stammvorgabenblatt wird dem Spielberechtigten von der GolfRange erst nach Rückgabe des Ausweises ausgehändigt.
  6. **Partnerclubabkommen (PCA):** Die GolfRange ist berechtigt, den jeweiligen Spielberechtigten oder einem Teil dieser Spielberechtigten gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages (PCA-Gebühren) Spielrechte auf anderen Anlagen einzuräumen. Für diese Spielberechtigten ist das PCA bindend. Das PCA ist ein freiwilliges Angebot der GolfRange und begründet keinen Rechtsanspruch des Spielberechtigten für die Zukunft. Mit Beendigung der Spielberechtigung erlischt auch das Recht, das PCA nutzen zu dürfen und bereits erhaltene PCA-Gutscheine des laufenden Jahres sind an die GolfRange zurückzugeben. Die GolfRange behält sich vor, Veränderungen beim PCA (Gebühren, Modalitäten, u.ä.) vorzunehmen. Für bestimmte Spielberechtigungsformen, insbesondere für Spielberechtigungen mit eingeschränkten Rechten (z.B. Wochentagsspielrecht), kann die GolfRange auch Einschränkungen bei den Spielrechten auf den anderen Anlagen festsetzen. Bei Mißbrauch, etwa dem verschuldeten Verstoß gegen die Vorgaben des jeweiligen PCA, kann die GolfRange dem Spielberechtigten den entstandenen Schaden in Rechnung stellen und den Spielberechtigten für das PCA vorübergehend sperren.
  7. **Angegliederter Verein:** Ist der jeweiligen Anlage des Spielberechtigten ein Verein angegliedert, und ist der Spielberechtigte Mitglied in diesem Verein, kann der Ausweis des Deutschen Golf Verband e.V. von diesem Verein ausgegeben werden. GolfRange ist berechtigt, die vom Verein zu erhebenden Beiträge im eigenen Namen außergerichtlich und gerichtlich einzufordern, und verpflichtet sich, diese Beiträge an den jeweiligen Verein abzuführen. Wenn die Mitgliedschaft des Spielberechtigten im Verein endet, ist die GolfRange berechtigt, die Spielberechtigung zu kündigen. Durch eine Nutzungsvereinbarung wird das Miteinander von GolfRange und dem Verein geregelt.
  8. **Verhaltensregeln:** Die Kunden sind verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über die Platz- und Hausordnung am Aushang bzw. Counter zu informieren und die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. die Offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V.) uneingeschränkt einzuhalten.
  9. **Sanktionen/Fristlose Kündigung:** Verstößt der Spielberechtigte grob oder nachhaltig gegen die Verhaltensregeln (Ziff. 8), gegen die mit der GolfRange getroffene Spielberechtigung, gegen die Regelungen beim PCA oder äußert bzw. verhält sich der Spielberechtigte in einer Weise, die für die GolfRange geschäftsschädigend ist, so hat GolfRange das Recht, die Spielberechtigung zeitlich begrenzt einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für diesen Zeitraum ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem Spielberechtigten schriftlich die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“), ist die GolfRange bei einem weiteren Verstoß berechtigt, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung - auch zeitanteilig - der Spielberechtigungsgebühr und der sonstigen Gebühren ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
  10. **Kartenguthaben:** Etwaige Kartenguthaben auf Konten von Kunden, die ihre Karte länger als drei Jahre nicht genutzt haben, kann die GolfRange einziehen.
  11. **Haftungsausschluss:** Die Nutzung der GolfRange erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr: Eltern haften für ihre Kinder. Eine Haftung von GolfRange für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der GolfRange, es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen, es sind Ansprüche aufgrund von GolfRange zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen oder es sind Ansprüche aufgrund von GolfRange zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Haftung von GolfRange ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
  12. **Datenschutz:** Die GolfRange versichert dem Kunden, dass die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden nur von der GolfRange verwendet. Insbesondere wird eine Weitergabe an Dritte, soweit dies nicht zur Erfüllung von Pflichten der GolfRange, etwa dem Erstellen von Ausweisen des Deutschen Golf Verbandes e.V., notwendig ist, von der GolfRange ausgeschlossen. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten zur Veröffentlichungen von Startzeiten und Turnieren, Handicap-Listen, Mitteilungen an den Kunden etc. von der GolfRange verwendet werden dürfen.
  13. **Änderungen und Bekanntmachung:** Die Angebote der GolfRange sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Die GolfRange behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die GolfRange verpflichtet sich, dem Spielberechtigten jeweils die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen.
  14. **Spielberechtigter** im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind selbstverständlich geschlechtsunabhängig sämtliche natürliche Personen. Aus Gründen verbesserter Lesbarkeit wurde lediglich die männliche Form verwendet.
  15. **Rechtsgrundlage/Gerichtsstand:** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Spielberechtigten und GolfRange gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
  16. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.